

Dozenten-Dienstanweisung von 1937

D i e n s t a n w e i s u n g
für
die hauptamtlichen Dozenten an der Ingenieur - Akademie.

-----oOoéé---

1. Vorgesetzte der Dozenten sind:

- a) der Oberbürgermeister,
- b) der Direktor der Ingenieur-Akademie.

2. Die neu angestellten Dozenten haben sich zum Dienstantritt persönlich bei

- a) dem Herrn Oberbürgermeister,
- b) dem Herrn Beigeordneten, der mit der Bearbeitung der Akademieangelegenheiten beauftragt ist,
- c) dem Herrn Direktor der Ingenieur-Akademie

zu melden und sich innerhalb der ersten 4 Wochen auch bei den übrigen Beigeordneten vorzustellen.

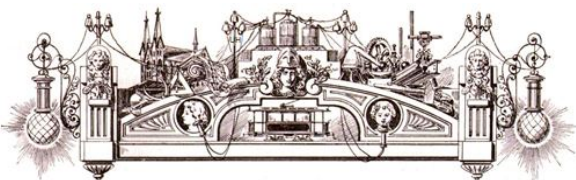
In späteren Fällen, bei Wiederaantritt des Dienstes nach einer Unterbrechung, bei Rückkehr vom Urlaub usw. hat die Meldung nur bei dem Direktor unverzüglich zu erfolgen.

3. Die Dozenten haben allen dienstlichen Anordnungen des Direktors und Vorladungen auch der höheren Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten und auf Erfordern schriftlich Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben.

4. Dienstliche Anzeigen, Berichte, Anfragen und Anträge, auch in persönlichen Angelegenheiten, sind stets an den Direktor zu richten. Dieser gibt sie auf dem Dienstwege weiter, wenn er selbst zu ihrer Erledigung nicht zuständig ist.

5. Berufungen gegen Anordnungen und Entscheidungen des Direktors sind durch dessen Hand und zu dessen vorheriger Kenntnis an den Oberbürgermeister zu richten. Bis zur Entscheidung über die Berufung hat sich der Dozent den Anordnungen und Entscheidungen

des



des Direktors zu fügen, es sei denn, dass dieser selbst ausdrücklich von der Durchführung bis zur Entscheidung über die Berufung absieht.

6. Jeder Dozent hat zum Zwecke der erfolgreichen Durchführung des Unterrichtes sein ganzes Können und seine volle Kraft in den Dienst der Lehrtätigkeit zu stellen. Er hat die Vorlesungen und Übungen, die ihm vom Direktor jeweils übertragen worden sind, gemäss den von diesem festgesetzten Richtlinien regelmässig und pünktlich abzuhalten.

Der Dozent darf ohne vorherige Genehmigung des Direktors Vorlesungen und Übungen nicht absagen oder seinerseits ausfallen lassen. Falls eine Lehrdarbietung aus unvorhersehbaren Gründen hat ausfallen müssen, so hat der Dozent dem Direktor davon sofort und unter Angabe des Grundes schriftlich Mitteilung zu machen.

Wenn ein Dozent durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen (vgl. Ziffer 15 der Anstellungsbedingungen) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. als Schöffe) an der Abhaltung seines Dienstes behindert ist, so hat er dem Direktor unter Angabe der Art und voraussichtlichen Dauer der Behinderung so frühzeitig davon Mitteilung zu machen, dass der Ausfall rechtzeitig bekanntgegeben werden kann. Einer Aufforderung des Direktors zur Beibringung eines ärztlichen Krankheitszeugnisses ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu Exkursionen ist unter Angabe der Zeit und Dauer sowie der Teilnehmerzahl so rechtzeitig die Genehmigung beim Direktor zu beantragen, dass dieser eine erforderliche Entscheidung der zuständigen Stelle einholen kann.

Kein Dozent darf den Stadtbezirk über 24 Stunden ohne Urlaub verlassen. Zu Dienstreisen ist die vorherige Genehmigung

auf



auf dem Dienstwege einzureichen.

7. Jeder Dozent ist verpflichtet, an allen Dozentenkonferenzen und sonstigen dienstlichen Sitzungen teilzunehmen und sich an der Beratung zu beteiligen.
8. Die Dozenten sind gehalten, die Lehrmittel, insbesondere die Vorlagen, Modelle, Apparate, Maschinen namentlich im Laboratorium so zu behandeln, dass ein Schaden nicht entsteht. Der Ersatz von Abgängen sowie Neuanschaffungen sind rechtzeitig auf dem Dienstwege zu beantragen.

Seestadt Wismar, den 1. Juni 1937.

Der Oberbürgermeister der Seestadt Wismar.

Abteilung Elektrotechnik



Ingenieur-Akademie der Seestadt Wismar (1908-1939/1945)



Abteilung Elektrotechnik